

**Satzung (15.09.2021)
des Kreisverbandes Oldenburg-Stadt
der FREIEN DEMOKRATISCHEN PARTEI *)**

§ 1 Zweck

(1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen, freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

(2) Die FDP ist die liberale Partei Deutschlands. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.

(3) Die FDP erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Vereinigungen anderer Staaten mit dem Ziel, eine überstaatliche Ordnung im Geiste liberaler und demokratischer Lebensauffassung herbeizuführen. Sie ist Mitglied der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa (ALDE) und der Liberalen Internationale (LI).

§ 2 Kreisverband

(1) Der Kreisverband führt den Namen „Freie Demokratische Partei Kreisverband Oldenburg-Stadt“. Der Sitz des Kreisverbandes ist Oldenburg (Oldb).

(2) Der Kreisverband Oldenburg-Stadt der FDP schließt alle im Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb) wohnenden Mitglieder der Freien Demokratischen Partei zusammen. Bei einer Änderung der politischen Grenzen der Stadt Oldenburg ändert sich entsprechend das Gebiet des Kreisverbandes. Nach einer solchen Grenzänderung hat sich der Kreisverband umgehend neu zu konstituieren.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jeder, der in Deutschland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht

*) Unter Beachtung der auf dem Landesparteitag in Lüneburg am 13./14. März 2010 verabschiedeten Landessatzung der Freien Demokratischen Partei in der Fassung der auf dem Landesparteitag in Hameln am 10./11. März 2012 beschlossenen Änderungen.

nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren in Deutschland voraus.

(2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

(4) Der Kreisverband führt ein Mitgliederverzeichnis.

(5) Besonders verdiente Mitglieder können auf Beschluss des Kreisparteitages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes des Kreisverbandes, in dem der/die Bewerber/in wohnt (§ 7 BGB), erworben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme.

(2) Wird ein Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats beschieden oder abgelehnt, so kann der/die Bewerber/in die Entscheidung des Bezirksvorstandes beantragen. Fällt der Bezirksvorstand binnen eines Monats nach Antragstellung keine Entscheidung oder lehnt auch er den Aufnahmeantrag ab, so kann der/die Bewerber/in die Entscheidung des Landesvorstandes beantragen. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist auf die Möglichkeit der Anrufung des Bezirksvorstandes und des Landesvorstandes hinzuweisen.

(3) Der Bezirksvorstand oder der Landesvorstand können einem Aufnahmebeschluss widersprechen. Die Frist hierzu endet einen Monat nach Zugang der Meldung zur Zentralkartei des Landesverbandes.

(4) Die Zugehörigkeit zum Kreisverband ist für alle im Gebiet der Stadt Oldenburg wohnenden Parteimitglieder verbindlich und wird durch den Eintritt in die FDP oder den Zuzug in das Gebiet des Kreisverbandes begründet.

(5) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der beteiligten Kreisverbände Mitglied in einem Kreisverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat. Stimmt ein Kreisverband nicht zu oder gibt dieser binnen vier Wochen keine Erklärung ab, so haben der/die Antragsteller/in und die anderen beteiligten Kreisverbände das Recht, eine Entscheidung des Landesvorstandes zu beantragen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung, der Landes- und der Bundessatzung die Zwecke der FDP zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

§ 6 Beitragspflicht

(1) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Bundesbeitragsordnung.

(2) Die Beiträge zieht der Kreisverband ein und führt die jeweils vorgeschriebenen Teilbeiträge an den Landes- und Bundesverband ab.

(3) Der Kreisverband kann durch Beschluss des Vorstandes in Fällen besonderer finanzieller Härte einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag abweichend von der Bundesbeitragsordnung festsetzen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod;
2. Austritt; der Austritt wird wirksam mit dem Zugang einer schriftlichen Erklärung an den nach § 26 BGB zuständigen Kreisvorstand;
3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP in Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe;
4. Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der FDP in Wettbewerb stehenden Fraktion oder anderen parlamentarischen Gruppe;
5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts;
6. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern;
7. Ausschluss nach § 8 dieser Satzung.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(3) Ausgeschlossene Mitglieder sind unter Angabe der Ausschlussgründe der Landespartei zu melden.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es ihr damit Schaden zu, so können durch Beschluss des Kreisvorstandes folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Verwarnung;
2. Verweis;
3. Enthebung von einem Parteiamt;
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren;
5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes 2.

Die Maßnahmen nach 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger/innen als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen.

Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der Parlamentarischen Gruppe der Partei und bei unterlassener Beitragszahlung vor.

Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet oder abliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

(3) Die Fraktionen und parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Fraktion oder Gruppe auszuschließen.

(4) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

§ 9 Landesverband und Kreisverband

(1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, und alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet. Beschlüsse der Organe der Bundespartei und des Landesverbandes sind verbindlich.

(2) Der Kreisverband ist verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei allgemeinen Wahlen sich mit dem Landesvorstand abzustimmen.

§ 10 Organe

Organe des Kreisverbandes sind

1. der Kreisparteitag,
2. der Kreisvorstand.

§ 11 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als Ordentlicher oder als Außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

(2) Die Beschlüsse des Kreisparteitages sind für die Mitglieder bindend.

(3) Ein Ordentlicher Kreisparteitag findet alljährlich bis zum 30. April eines Jahres statt. Er wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch schriftliche Einladung per E-Mail, Brief oder eine andere geeignete

Übermittlungsmethode an die Mitglieder einberufen. Satz 2 gilt auch für den Fall einer Verlegung.

(4) Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den/ die Kreisvorsitzende/n mit einer Frist von zwei Wochen unverzüglich nach Kenntnisnahme der Umstände nach Ziffer 1 oder 2 einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. durch Beschluss des Kreisvorstandes,
2. von mindestens 20 Mitgliedern.

(5) Nach Wahlen ist innerhalb von drei Wochen ein Außerordentlicher Kreisparteitag einzu-berufen.

(6) Im zweijährigen Turnus sind mit der Neuwahl des Kreisvorstandes ebenfalls die Delegier-ten zum Bezirksparteitag, zum Landeshauptausschuss und zum Landesparteitag entspre-chend der Landessatzung sowie zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen jeweils für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

(7) Anträge zum Kreisparteitag sind spätestens sieben Tage vor dem Kreisparteitag schrift-lich bei dem/der Kreisvorsitzenden einzureichen. Für Außerordentliche Kreisparteitage ist eine Frist von drei Tagen einzuhalten. Später gestellte Anträge müssen von einem Viertel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden und bedürfen zur Aufnahme in die Tagesord-nung der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht

(1) Teilnahme-, rede- und stimmberechtigt auf Kreisparteitagen sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(2) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Kreisparteitag fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Ist in den Satzungen der Partei oder in gesetz-lichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, hat der/die Versammlungsleiter/in durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder anwesend ist und die Zustimmung der erfor-derlichen Mehrheit vorliegt.

§ 13 Tagesordnung des Ordentlichen Kreisparteitages

(1) Die Tagesordnung des Ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

- a) Genehmigung der Tagesordnung,
- b) Rechenschaftsbericht,
- c) Rechnungsprüfungsbericht;

in jedem zweiten Jahr (Wahljahr) außerdem

- d) Entlastung des Kreisvorstandes,

- e) Wahl des Kreisvorstandes,
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfer/n/innen und zwei Stellvertreter/n/innen,
- g) Wahl von Delegierten zum Bezirksparteitag, Landeshauptausschuss und Landesparteitag.

(2) Abweichend von Absatz 1 g) können die Delegierten zum Bezirksparteitag und zu den Landesorganen auf einem Außerordentlichen Kreisparteitag, der spätestens drei Monate nach den Vorstandswahlen stattfindet, gewählt werden. Delegierte werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
- a) dem/der Kreisvorsitzende/n,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) dem/der Pressesprecher/in,
 - f) fünf Beisitzer/innen.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird die Neuwahl vom nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die nachgewählte Person führt ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes. Scheidet der/die Schatzmeister/in aus, bestellt der Kreisvorstand unverzüglich eine/n neue/n Schatzmeister/in aus seiner Mitte für die Dauer bis zum nächstfolgenden Kreisparteitag.

(3) Der Kreisvorstand kann den/die Vorsitzende/n der Jungen Liberalen und die Funktions- und Mandatsträger des Kreisverbandes kooptieren. Die kooptierten Mitglieder des Kreisvorstandes sind bei den Sitzungen des Kreisvorstandes teilnahme- und redeberechtigt, jedoch nicht stimmberechtigt.

(4) Der/Die Kreisvorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden muss, vertritt ihn/sie ein/e Stellvertreter/in.

(5) Ein/e Angestellte/r der Partei kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein, dessen Weisungen er/sie unterworfen ist.

§ 15 Aufgaben des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Kreisparteitages aus und erledigt im Rahmen der Beschlüsse des Kreisparteitages die laufenden politischen und organisatorischen Angelegenheiten.

(2) Der Kreisvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von dem/der Kreisvorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von einem/r Stellvertreter/in schriftlich mit einer Frist

von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann mit einer abgekürzten Frist eingeladen werden.

(3) Der Kreisvorstand gibt sich jeweils auf seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung. Aufstellung und Änderungen bedürfen der absoluten Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder.

(4) Auf Einladung des Kreisvorstandes treffen sich die Mitglieder des Kreisvorstandes und die FDP-Ratsmitglieder regelmäßig zu einem Gedankenaustausch und zur Planung gemeinsamer Aktivitäten.

§ 16 Politische Arbeitskreise und Stadtbezirke

(1) Der Kreisvorstand kann über die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen und FDP-Stadtbezirken beschließen. Aufgabe der Arbeitskreise und FDP-Stadtbezirke ist es, den Kreisverband politisch und organisatorisch zu unterstützen.

(2) Die Arbeitskreise und FDP-Stadtbezirke wählen eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(3) Die Arbeitskreise und FDP-Stadtbezirke sollen Beschlüsse dem Kreisvorstand zuleiten. Sie können in Abstimmung mit dem/der Kreisvorsitzenden öffentliche Erklärungen abgeben.

§ 17 Abstimmungen und Wahlen, Anträge und Beschlüsse

Bei Abstimmungen und Wahlen sowie bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei der Stellung von Anträgen gelten die §§ 1 – 9 der Landesgeschäftsordnung und ergänzend die Wahlgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Finanzordnung

Es gelten die Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes und die Landesbeitragsordnung.

§ 20 Kassenführung und Rechnungsprüfung

(1) Der Kreisverband ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet.

(2) Der/Die Schatzmeister/in ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes über die Verwendung der Gelder befolgt werden. Er/Sie hat für die sichere Belegung und für die ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen.

(3) Der/Die Schatzmeister/in ist verpflichtet, jedem/r einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer/in jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung und in die Geldbestände zu gewähren.

(4) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfer/n/innen die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und formal zu prüfen. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungsfragen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfer/n/innen zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.

(5) Ernstliche Beanstandungen sind von den Rechnungsprüfer/n/innen unverzüglich dem Kreisvorstand zu melden.

§ 21 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung des Kreisverbandes können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der Landessatzung und der Landesgeschäftsordnung entsprechend.
- (2) Diese Satzung tritt am 15.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreisverbandes Oldenburg-Stadt vom 25.01.2017 außer Kraft.